

Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) und Pflegebegutachtung

1. Was ist Pflegebedürftigkeit im Sinne des §14 SGB XI?

Es handelt sich hier um gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten, die dadurch Hilfe durch Andere voraussetzen. Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Anforderungen nicht selbstständig bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, mindestens aber für 6 Monate bestehen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, werden verschiedene Schweregrade unterschieden:

Schweregrad	Definition
0	selbstständig/Fähigkeit vorhanden
1	überwiegend selbstständig/ die Fähigkeit ist größtenteils vorhanden
2	überwiegend unselbstständig/ Fähigkeit im geringen Maß vorhanden
3	unselbstständig/ Fähigkeit ist nicht vorhanden

Ab einem Punktwert von 12,5 liegt eine Pflegebedürftigkeit vor. Der Schweregrad wird durch die gewichteten Punkte festgelegt und ist in fünf Pflegegrade aufgeteilt.

Pflegegrad	Beschreibung	Summe der gewichteten Punkte
1	geringe Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	12,5 bis unter 27
2	erhebliche Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	27 bis unter 47,5
3	schwere Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	47,5 bis unter 70
4	schwerste Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	70 bis unter 90
5	schwerste Beeinträchtigung in der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 bis 100

2. Wie erfolgt die Feststellung der Pflegebedürftigkeit?

Der Pflegebedürftige hat die Möglichkeit bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Pflegegradfestung einzureichen. Hier gibt es die Möglichkeit, einen Erstantrag zu stellen bzw. bei bestehender Pflegebedürftigkeit, einen Höherstufungsantrag. Bei vorliegenden Vorsorgevollmachten bzw.

Betreuungsverfügungen, können diese Anträge auch von dem Bevollmächtigten gestellt werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist. Bei Krankenhausaufenthalten unterstützt sie der zuständige Sozialdienst bei der Antragstellung.

Ist die Antragstellung bei der Pflegekasse erfolgt, beauftragt die Pflegekasse den regional zuständigen Medizinischen Dienst mit der Begutachtung. Eine Pflegegutachterin oder ein Pflegegutachter des Medizinischen Dienstes besucht den Versicherten, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für Pflegebedürftigkeit gegeben sind und wenn ja, welcher Pflegegrad vorliegt. Zusätzlich prüfen die Gutachterinnen und Gutachter, ob die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln angemessen ist und ob Leistungen zur Prävention oder zur Rehabilitation empfohlen werden sollten.

3. Welche Lebensbereiche werden bei der Begutachtung betrachtet und welche Gewichtung haben Diese?

Die Begutachtung erfolgt nach einem vorgegebenen Begutachtungsstandard und es fließen 6 Module in die Bewertung der Pflegebedürftigkeit ein. Dabei besitzt jedes Modul eine unterschiedlich hohe Wertigkeit.

Modul 1: Mobilität - Gewichtung 10 Prozent

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3
1.6	Besondere Bedarfskonstellation Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine				
	JA = Zuordnung Pflegegrad 5				

Auswertung Modul 1: Mobilität

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte	Gewichtete Punkte für den Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
schwerste	10 – 15	10

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten - Gewichtung 15 Prozent

Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3!

		vorhanden	größtenteils vorhanden	im geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Auswertung Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte	Gewichtete Punkte für den Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 5	3,75
erheblich	6 – 10	7,5
schwer	11 – 16	11,25
schwerste	17 – 33	15

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen - Gewichtung 15 Prozent

Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3!

		vorhanden	größtenteils vorhanden	im geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
3.4	Beschädigung von Gegenständen	0	1	3	5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
3.6	Verbale Aggression	0	1	3	5



3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
3.9	Wahnvorstellungen	0	1	3	5
3.10	Ängste	0	1	3	5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Auswertung Modul 3: Verhaltensweisen und psychiatrische Problemlagen

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte	Gewichtete Punkte für den Pflegegrad
keine	0	0
gering	1 – 2	3,75
erheblich	3 – 4	7,5
schwer	5 - 6	11,25
schwerste	7 – 65	15

Modul 4: Selbstversorgung – Gewichtung 40 Prozent

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.3	Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.8	Essen	0	1	2	3
4.9	Trinken	0	1	2	3
4.10	Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	1	2	3
4.11	Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3



4.12	Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3
		Versorgung mit Hilfe			
Versorgung selbstständig		nicht täglich, nicht auf Dauer	Täglich zusätzlich zu oralen Ernährung	Ausschließlich oder nahezu ausschließlich	
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3

Auswertung Modul 4: Selbstversorgung

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte	Gewichtete Punkte für den Pflegegrad
keine	0 – 2	0
gering	3 – 7	10
erheblich	8 – 18	20
schwer	19 – 36	30
schwerste	37 – 54	40

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen – Gewichtung 20 Prozent

		entfällt	selbstständig	pro Tag	pro Woche	Pro Monat
5.1	Medikation	0	0			
5.2	Injektionen	0	0			
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (z.B. Port)	0	0			
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe	0	0			
5.5	Einreibung sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	0	0			
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen	0	0			
5.7	Körpernahe Hilfsmittel	0	0			
Summe Maßnahmen pro Zeitraum Umrechnung in Maßnahmen pro Tag					Anzahl:7	Anzahl :30

Ermittlung der Einzelpunkte - Kriterien 5.1 – 5.7

Summe Maßnahmen pro Tag	Keine, seltener als 1x täglich	1x bis unter 3x täglich	3x bis unter 8x täglich	Mind. 8x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3



5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung					
5.9	Versorgung Stoma	0	0			
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden	0	0			
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	0	0			
Summe Maßnahmen pro Zeitraum Umrechnung in Maßnahmen pro Tag						Anzahl:7 Anzahl :30

Ermittlung der Einzelpunkte - Kriterien 5.8 – 5.11

Summe Maßnahmen pro Tag	Keine, seltener als 1x täglich	1x bis mehrmals wöchentlich	1x bis unter 3x täglich	Mind. 3x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	0	0		----- x 8,6	----- x 2
5.13	Arztbesuche	0	0		----- x 4,3	----- x 1
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)	0	0		----- x 4,3	----- x 1
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)	0	0		----- x 8,6	----- x 2
Summe der Punkte pro Zeitraum						

Ermittlung der Einzelpunkte - Kriterien 5.12 – 5.15

Summe Maßnahmen	0 bis < 4,3	4,3 bis < 8,6	8,6 bis < 12,9	12,9 bis < 60	60 und mehr
Einzelpunkte	0	1	2	3	6

5.16	Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- und therapiebedingter Verhaltensvorschriften	0	0	1	2	3
------	---	---	---	---	---	---

Auswertung Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte	Gewichtete Punkte für den Pflegegrad
keine	0	0
gering	1	5
erheblich	2 – 3	10
schwer	4 – 5	15
schwerste	6 – 15	20

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte – Gewichtung 15 Prozent

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3	Sich beschäftigen	0	1	2	3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	0	1	2	3

Auswertung Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte	Gewichtete Punkte für den Pflegegrad
keine	0	0
gering	1 – 3	3,75
erheblich	4 – 6	7,5
schwer	7 – 11	11,25
schwerste	12 – 18	15

Literatur:

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (Hg.) (2023): Das neue Begutachtungsinstrument der sozialen Pflegeversicherung. Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit. url: https://www.md-bayern.de/fileadmin/MD-Bayern/Informationsmaterial/Die_Selbststaendigkeit_als_Mass_der_Pflegebeduerftigkeit.pdf (Zugriff: 08.05.2023)